

11./V. 1915.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.**Die Brotkarte geändert und verschärft!**

Morgen erscheint eine Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 28. März d. J., durch die eine wesentliche Abänderung der Bestimmungen über die Brotkarte verfügt wird. Die bisherige Verordnung hatte bekanntlich verfügt, daß jene Haushalte, in denen die eigenen Vorräte zwei Kilogramm für den Kopf übersteigen, insoweit nur in den Besitz der geminderten Brotkarte treten, bis bei einem Tageskopfsverbrauch von fünf Deka Mehl die Vorräte auf zwei Kilogramm gesunken sind. Der Gedanke war also: Wer Mehl hat, behält es, kann es in vermindertem Maße gebrauchen, darf jedoch Brot kaufen.

Die Verordnung, die bevorsteht, beabsichtigt, auf die Vorratsbesitzer indirekt einen Druck auszuüben, damit sie einen Teil der Vorräte freiwillig der Gemeinde ausliefern. Sie wird sie vor die Wahl stellen, entweder die Lieberräte herauszugeben oder auf jeglichen Brotauf einstweilen zu verzichten. Denn nunmehr soll verfügt werden, daß jene Haushalte, deren eigene Vorräte derzeit noch sieben Kilo für den Kopf übersteigen, das überschüssige Quantum entweder an die Gemeinde abzuführen haben oder insoweit überhaupt keine Brotkarte erhalten!

Demnach würde für diese Vorratsbesitzer die Möglichkeit, Brot zu kaufen, ganz entfallen. Wir fürchten freilich, daß dieser „sanfte Zwang“ seine Absicht bei vielen verfehlen wird, weil manche Familien zum Selbstbacken von Brot oder von Gebäck, das Brot eriekt, übergehen werden. In vielen Gegenden ist das Hausbacken von Brot in Kasserollen in der Bratröhre des Herdes schon jetzt wieder gebräuchlich geworden.

Als erlaubten Vorrat scheint die Verordnung zwei Kilogramm auf den Kopf anzusehen. Haushaltungen, die weniger als zwei Kilogramm auf den Kopf besitzen, bekommen auch in Zukunft die verminderte Brotkarte. Wer mehr besitzt, kann vom Stichtag an auch nicht die geminderte erhalten, bis bei einem Tageskopfsverbrauch von fünf Deka der Stand des Vorrats auf zwei Kilogramm für den Kopf gesunken ist. Als Stichtag ist der 30. Mai bestimmt.

Die Aufstellung solcher Wahlmöglichkeiten verwirrt mehr, als sie nützt, und öffnet bloß Hintertüren. Wenn die Allgemeinheit auf die Vorräte über zwei Kilogramm zu greifen gezwungen ist, soll man das sagen und die Herausgabe anordnen. Wenn diese gebieterische Not nicht da ist, wozu also die Vorratsbesitzer vor Alternativen stellen? Not kennt eben kein Gebot und keine Rücksicht.

Noch weniger verständlich und durchführbar erscheinen die Anordnungen, die man für Sommerfrischler in Aussicht nimmt: Wiener, die aufs Land wollen, dürfen ihre Mehlvorräte nur insoweit mit auf das Land nehmen, wobei als Stichtag für die Rückkehr nach Wien der 11. September festgesetzt ist, daß für den Kopf der Familie nicht mehr als fünf Deka für den Tag entfallen. Der eventuelle Rest der Vorräte muß in Wien zurückgelassen und so eingelagert werden, daß sie nicht verderben; in letzterer Beziehung ist den Behörden eine Kontrolle gestattet. Es müßte also bei Lagerung der überschüssigen Vorräte innerhalb der versperrten Wohnung Vorkehrung getroffen werden, daß die Kontrollorgane Zutritt erlangen können.

Diese Maßregel zielt offenbar nur auf Vermögende mit so großen Vorräten, daß sie bis über die neue Ernte hinausreichen, und beabsichtigt, sie durch angekündigte Kontrollmaßnahmen der Behörden in den abgeräumten Wohnungen dazu zu veranlassen, ihre Vorräte lieber gleich den Behörden auszuliefern. Welch ein komischer Umweg! Die neue Ernte kann ab 1. Juli, in Berätlagen ab 15. Juli schon teilweise aus der Mühle sein. Vorräte über den 15. oder höchstens 31. Juli hinaus sind darum ganz zwecklos aufgehäuft und sollen jetzt sofort herangezogen werden, wo der Mangel am größten ist. Sie wären daher rundweg zu beschlagnahmen. Die ganze Verordnung ist nur ein neuerlicher Beweis für die Fährlichkeiten, in die man durch die Verpätung des Brotregimes geraten ist.

Eine neue Bestimmung soll es ermöglichen, erwarbe und mit dem Mittelteil der Brotkarte den politischen Bezirksbehörden im Wege der Gemeinden oder Brotartenkommissionen zurückgestellte Abschnitte erwachsener bedürftigen und schwere körperliche Arbeit leistenden Personen zukommen zu lassen. Solche Zuschüsse werden durch Zuteilung des linken Teiles einer für die Beteiligungswoche geltenden Brotkarte geleistet werden. Dieser Teil wird sieben Kartenabschnitte, also sieben Rationen enthalten.

Um diese Zuschüsse allwöchentliche im gleichen Ausmaß verteilen zu können, werden die wohlhabenderen Brotkartenbesitzer gebeten, auf einen bestimmten Teil, also zum Beispiel auf den linken Teil ihrer Brotkarte, für die Geltung der Brotartenvorschrift dauernd und im Vorhinein zu verzichten.

Die neuen Bestimmungen, welche auf eine Berücksichtigung der bedürftigeren, auf einen größeren Brotverbrauch angewiesenen Personen abzielen, werden bei der einsichtsvollen Bevölkerung wohl vollstes Verständnis finden.